

lich in Schriftform festgehalten wurde (Nr. 723, S. 358–360). Auch andere sozial- und kulturgeschichtlich relevante Quellen wie Eheabredungen, etwa zwischen Weirich von Gemmingen und Benediktine von Nippenburg von 1503, finden sich im Bestand (Nr. 193, S. 145).

Sichtbar werden in den Regesten immer wieder auch die vielfältigen Ausformungen ländlichen Wirtschaftslebens. Gefälle und Ernten finden in den verschiedenen Quellen ebenso Erwähnung wie etwa die Anlage von Urbaren. Die Probleme der richtigen Lagerung schriftlicher Beweisstücke verdeutlicht ein Fall von 1485. Die Gerichts- und Dorfherren von Ingelheim bekundeten, dass von einer Urkunde bedingt durch Schädlingsbefall die Siegel abhandengekommen waren. Diese sollte jedoch ihre Rechtskraft behalten, auch wenn die Beglaubigungsmittel selbst nun nicht mehr vorhanden waren (Nr. 161, S. 133). Aber auch in den Bildungsgang zweier Söhne Reinhards von Gemmingen bietet der Bestand Einblicke. Rektor und Senat der Universität Tübingen stellten 1629 den beiden Zeugnisse über ihre Studienleistungen aus (Nr. 726 und 727, S. 363).

Schon die Handvoll vorgestellter Stücke verdeutlicht die inhaltliche Breite des Bandes. Der historischen Forschung steht mit den hervorragend aufbereiteten Regesten zu den Freiherrn von Gemmingen ein Fundus zur Verfügung, aus dem hoffentlich weidlich geschöpft werden wird.

Benjamin Müsegades

Die Reichenauer Lehenbücher der Äbte Friedrich von Zollern (1402–1427) und Friedrich von Wartenberg (1428–1453), bearb. von Harald DERSCHKA (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A: Quellen, Bd. 61), Stuttgart: Kohlhammer 2018. LXXXVI, 416 S., 20 s/w Abb., 1 Karte. ISBN 978-3-17-033573-8. € 48,-

Im Strom der historiografischen Literatur über die Abtei Reichenau im Bodensee bildet die Behandlung der Spätzeit ab dem 13. Jahrhundert traditionell nur ein schmales Rinnsal. Harald Derschka scheint daran etwas ändern zu wollen. Bereits 2017 erschien seine Studie zum Reichenauer Lehenhof in der Mitte des 15. Jahrhunderts, die auf Lehenbucheinträgen basierte. Nun legt er in beeindruckender Weise nach. Seine 2013 bis 2016 an der Universität Konstanz entstandene und mit Mitteln der DFG finanzierte Edition der beiden ältesten Reichenauer Lehenbücher mag eine „eher unspektakuläre historische Grundlagenforschung“ (S.V) darstellen, doch kann ihr Wert für die spätmittelalterliche Geschichte des Klosters wie für die orts-, personen-, wirtschafts-, sozial- und rechtsgeschichtliche Forschung in Südwestdeutschland und der nordöstlichen Schweiz insgesamt kaum hoch genug eingeschätzt werden.

Während sich frühere Editionen von Lehenbüchern vornehmlich auf größere Territorien bezogen, wird mit der Bearbeitung der Reichenauer „Lehenaktregister“ (S.XXI) Neuland betreten, denn die Abtei dient als Beispiel für eine kleinere Herrschaft „unterhalb der Schwelle zur Territorialstaatlichkeit“ (S.V). Die Edition rückt das „Reichenauer Lehenwesen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts“ (ebd.) in den Blick, mithin ein hochinteressanter Zeitraum, der die Endphase der hochadligen Abtei unter Abt Friedrich von Zollern (1402–1427) und den Neuanfang unter Reformabt Friedrich von Wartenberg (1428–1453) umfasst. Der vielfältige Quellenwert der Lehenbücher, der ihre Edition rechtfertigt, rührt nicht nur daher, dass sie den Umfang und die geografische Verteilung des ausgegebenen Lehenbesitzes, den Kreis der Lehenleute und die klösterliche Verwaltungspraxis dokumentieren, sondern sie vermitteln überdies zahllose Informationen zu Lehen-

recht, Herrschaftspraxis und materieller Kultur, die für übergeordnete Fragen von Interesse sind.

Die umfangreiche Einleitung (S. XXI–LXXXVI) lässt kaum Wünsche offen. Sie behandelt zunächst die Überlieferung der Reichenauer Lehenbücher insgesamt, gefolgt von der formalen, quellenkundlichen und inhaltlichen Beschreibung sowie der historischen Einordnung der nun edierten Bände. Breiten Raum nimmt dabei die Unterscheidung der annähernd 20 beteiligten Schreiberhände ein. Die Ausführungen zum Aufbau der Lehenbücher machen deutlich, wie die Vorteile des räumlichen Ordnungsprinzips durch eine tendenziell unsaubere Buchführung konterkariert wurden. Anschließend werden die Lehenobjekte einer ausführlichen Betrachtung unterzogen, thematisch getrennt nach Grundbesitz, Herrschaftsrechten, Abgaben und Eigenleuten. Zur räumlichen Verteilung der Lehen ergeben sich zwei wesentliche Befunde: (1) der von der Abtei ausgegebene Lehenbesitz konzentrierte sich vornehmlich an den Orten ihrer früh- und hochmittelalterlichen Grundherrschaft, (2) hinsichtlich des Grades ihres herrschaftlichen Engagements sind „die Gebiete innerhalb und außerhalb der Reichenauer Niedergerichtsherrschaft“ (S. XLII) klar zu unterscheiden.

Weitere Aspekte betreffen die Lehenmannschaft sowie das Lehenrecht und die Lehenpflichten. Als Reichenauer Lehenleute lassen sich etwa 1.000 (Friedrich von Zollern) bzw. 1.500 (Friedrich von Wartenberg) Personen fast jeden Standes – vom fürstlichen Adel bis zu klösterlichen Eigenleuten – namentlich kenntlich machen. Im Abschnitt über die „Lehenschriftlichkeit“ (S. LXXII) in der Abtei wird unter anderem die „Lückenhaftigkeit der Dokumentation“ (S. LXXIII) der Lehen belegt, indem zum Abgleich mit den edierten Bänden die übrige schriftliche Überlieferung der Reichenau (Kopialbücher, jüngere Lehenbücher, Lehenurkunden und -reverse) herangezogen wird. Auf die Frage, ob sich die unter Abt Friedrich von Wartenberg spürbaren Ansätze zur Klosterreform gegebenenfalls auch auf die Lehenpraxis ausgewirkt haben könnten, abgesehen von der „fortschreitenden Verschriftlichung“ (S. LXXIV) unter diesem Abt, wird jedoch leider nicht näher eingegangen.

Den Abschluss der Einleitung bilden Anmerkungen zur Edition selbst, angefangen mit einer tabellarischen Auflistung der „zur Datierung herangezogenen Feier- und Heiligtage“ (S. LXXVIII), deren Erkenntniswert über das rein Dokumentarische hinaus sich dem Rezensenten leider nicht erschließt. Von unmittelbarem Nutzen sind hingegen die Hinweise zu den Editionsrichtlinien und zur Textgestaltung. Enthalten sind zudem nähere Angaben zu der beigelegten Karte des Reichenauer Lehenbesitzes sowie zu den Registern.

Die eigentliche Edition (S. 1–278) nimmt mehr als die Hälfte des Umfangs der Publikation ein. Sie legt großen Wert auf Lesbarkeit und Nutzbarkeit, was angesichts des heterogenen Erscheinungsbildes der Originale – bedingt durch unterschiedliche Schreiberhände, zahlreiche Nachträge und Randbemerkungen sowie Mängel in der inneren Ordnung – nur zu begrüßen ist. So fallen die Nachträge gegenüber dem ursprünglichen Text durch Einrückungen sofort ins Auge. Der textkritische Apparat ist auf ein Minimum reduziert, was ebenfalls der Lesbarkeit zuträglich ist. Die einzelnen Einträge werden je Lehenbuch mittels fortlaufender Nummerierung erschlossen. Beide Lehenbücher zusammen kommen auf 1894 Einträge, bei denen es sich erwartungsgemäß hauptsächlich um Lehenaktnotizen (1873 Einträge) handelt. Die übrigen Vermerke dokumentieren unter anderem Huldigungen und Eide, Pfründeninvestituren, einen Lehengerichtstag sowie den Aufenthalt König Sigismunds auf der Reichenau 1415. Soweit dies anhand von Stichproben feststellbar ist, macht die Edition einen sehr sauberen und gewissenhaften Eindruck.

Das wertvollste Hilfsmittel zur künftigen Nutzung der Lehenbücher stellt der umfangreiche Registerteil dar (S. 279–416). Getrennt nach Lehenbüchern – was der besseren Übersicht dienen dürfte – sind jeweils ein Orts-, ein Personen- und ein Sachregister mit Glossar beigegeben. Die Lemmata aller drei Registerarten werden in sachdienlicher Weise weiter untergliedert und inhaltlich angereichert. Besonders hervorzuheben ist die Bildung sachlich zusammengehöriger Begriffsgruppen (z. B. Abgaben/Dienstleistungen, Familie/Verwandschaft) innerhalb des Sachregisters. Die beigelegte, großformatige Karte des Reichenauer Lehenbesitzes veranschaulicht in übersichtlicher Weise das riesige Einzugsgebiet und lässt zugleich die Kernzonen der klösterlichen Herrschaft – rund um den Untersee, in Frauenfeld und seinem Umland sowie im Hegau – klar hervortreten.

Allein die Zahl der Einträge in den Lehenbüchern verdeutlicht, welch einer Mammutaufgabe sich der Bearbeiter unterzogen hat, und dies mit höchst respektablem Erfolg. Die bislang mit einigen Schwierigkeiten verbundene systematische Auswertung dieser Quellen wird durch die gelungene Edition in jeder Hinsicht erleichtert, sodass für rein inhaltliche Fragestellungen ein Rückgriff auf die Originale nicht mehr nötig ist, was auch aus konservatorischen Gründen von Vorteil ist. Bleibt zu wünschen, dass auch die übrigen Reichenauer Lehenbücher bald eine vergleichbare Bearbeitung erfahren mögen.

Thomas Kreuzer

Johannes Soreth, *Expositio paraenetica in Regulam Carmelitarum*. Ein Kommentar zur Karmelregel. Übersetzt und erläutert von Leo GROOTHUIS, mit Beiträgen von Bryan DESCHAMP und Edeltraud KLUETING (Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Provinz der Karmeliten 1), Münster: Aschendorff Verlag 2018. XI, 199 S. ISBN 978-3-402-12135-1. Geb. € 29,90

Mit der ins Deutsche übersetzten Edition des Regelkommentars von Johannes Soreth (1394–1471), dem 1866 seliggesprochenen Ordensgeneral der Karmeliten, begründet das Forschungsinstitut der Deutschen Provinz des Karmeliterordens eine Schriftenreihe, deren Ziel vornehmlich darin besteht, „Texte aus der karmelitanischen Tradition, Spiritualität und Geschichte in deutscher Sprache zugänglich zu machen“ (S. VII). Soreths „*Expositio paraenetica*“, obschon erst seit dem 17. Jahrhundert so bezeichnet, wird diesem Anspruch zweifellos gerecht. Zwar sind insgesamt rund 200 Kommentare der Karmelregel überliefert. In des begründete Soreth mit seinem um 1455 verfassten Kommentar eine „neue Kategorie“ (S. VIII) in der ordensinternen Textproduktion. Er, die Schlüsselfigur für die karmelitanische Ordensreform des 15. Jahrhunderts schlechthin, intendierte damit nämlich, „das geistliche Leben des Karmeliten zu erneuern“ (S. VIII). Mithin wurde aus der schlichten Erklärung ein „wirksames Instrument für seine Reformtätigkeit“ (S. VIII).

Der Band besteht entsprechend der Zielsetzung der Reihe im Wesentlichen aus der von Leo Groothuis OCarm besorgten Übersetzung der „*Expositio paraenetica*“ (S. 35–178). Die Grundlage hierfür bildet die 2016 erschienene lateinische (Neu-)Edition von Bryan Deschamp OCarm († 2017), der sich zeit seiner wissenschaftlichen Laufbahn mit diesem Text beschäftigte. Die „*Expositio paraenetica*“ selbst gibt zuerst die Bulle „*Quae honorem conditoris*“ in extenso wieder. Damit bestätigte Innozenz IV. im Jahre 1247 die Karmeliterregel, welche darin zugleich inskribiert ist. Es folgt, beginnend mit einem Prolog, die eigentliche „Auslegung der gemilderten Regel“ (S. 42). Mit dem Ziel vor Augen, seine Mitbrüder „zur Vollkommenheit des religiösen Lebens“ (S. 43) zu führen, erläutert Soreth